

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015

Aufgrund des § 10 i. V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 5 Abs. 1 Punkt 3 Satz 1 erhält folgende geänderte Fassung:

die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert über 500,00 € bis 3.000,00 €.

2. Der § 5 Abs. 2 Punkt 1 Satz 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Vergaben nach der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) bei Bauleistungen sowie Vergaben für freiberufliche Leistungen (LHO, VgV, GWB) über 15.000,00 € je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.

3. Im § 13 Abs. 4 – Ortschaftsverfassung – wird die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Menz von 9 auf 6 herabgesetzt. Die geänderte Fassung heißt:

Menz

6 Mitglieder

§ 2 **Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 20.12.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel